

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1906**

86 (1.2.1906)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,  
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

==== Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein. ====

Nr. 86.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 Mf.  
pro Jahr.

Februar 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige  
Zeile oder deren Raum 24 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

- Inhalt:** 1. Bürgermeister und Gemeinderat von Sandhausen vor der Strafkammer Mannheim. — 2. Erhöhung des Gehalts eines Gemeindecassiers. — 3. Die Noten der Bank für Süddeutschland. — 4. Zusammenfassung der ersten bad. Kammer. — 5. Die Kapitalanlagen der Sparkassen. — 6. Vermächtnis einer Gemeinde. — 7. Sparkassenverbands-Gründungen. — 8. Das Wirtschaften bei vorübergehenden Anlässen. — 9. Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen für kirchliche Zwecke. — 10. Maßgebende Seelenzahl bei Umlegung von Gemeindefaufwand. — 11. Bewilligung von Remunerationen seitens der Gemeinden an Lehrer. — 12. Die Gebühren der Ortsbauhütten und deren Stellvertreter für den Gang zur Verpflichtung. — 13. Erlasse, Entscheidungen etc. — 14. Anzeigen.

## Bürgermeister und Gemeinderat von Sandhausen vor der Strafkammer Mannheim.

Die Anklage gegen den Bürgermeister und fünf Gemeinderäte (ein Mitglied ist inzwischen gestorben) von Sandhausen (Amt Heidelberg) lautet auf Untreue.

Das „Heidelberger Tagblatt“ schreibt hierüber: Bürgermeister Hambrecht hatte sich im Jahre 1902 an zweiter Stelle, nach dem Schreiner Heinrich Lipponer in Schönau, bei der Sparkasse Sandhausen für den Friedrich Melzhöfer in Rohrbach verbürgt, als dieser Gelder im Betrage von 15 000 M., nämlich 7 000 M. gegen Schuldschein und 8 000 M. gegen Hypotheken aufnahm. Als das Haus Melzhöfer zwangsweise versteigert wurde, steigerte es die Sparkasse Sandhausen zum Preise von 10 000 M. Der Bürgermeister Hambrecht aber veranlaßte am Tage der Versteigerung, dem 22. Juli 1903, einen Beschluß des Gemeinderats, das Haus um 13 500 M. zu übernehmen — so hoch war die amtliche Schätzung —, damit „der erste Bürge Lipponer nicht so schwer geschädigt werde.“ Dieser Gemeinderatsbeschluß, der die Interessen der Gemeindeparkasse so schlecht wahrte, bildet den ersten Anklagepunkt. Auch bei dem zweiten Gegenstand handelt es sich um eine Bürgschaftsgeschichte. Der Kaufmann Paul Kühnle in Sandhausen hatte teils auf Bürgschaft seines Schwagers J. Klettli H. u. des Bausägers Hambrecht teils gegen Hypothek bei der Sparkasse in Sandhausen ein Darlehen von 5 279 M. aufgenommen. Durch Gemeinderatsbeschluß vom 26. August 1904 ließ sich Hambrecht von dieser Bürgschaft entbinden und diese dem Schuhhändler Joseph Dörr übertragen. Als nun eines Tages der erste Bürge Klettli auf dem Rathaus zu tun hatte, war gerade der Amtsrevident dort tätig und Klettli sah zufällig bei dieser Gelegenheit, daß auf dem Bürgschaftsschein als zweiter Bürge für Hambrecht Dörr eingetragen war. Das ließ er sich

nicht gefallen und erstattete Anzeige. Zwei Monate später geriet der Bürge Dörr in Konkurs. Die Strafkammer Heidelberg hat seinerzeit die Angeklagten freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung dem Landgericht Mannheim zugewiesen. Bürgermeister Hambrecht erklärte, er habe die Sache nicht so aufgefaßt wie die Anklage. Er habe das Interesse der Sparkasse stets im Auge gehabt. Auch die Gemeinderäte haben in den Beschlüssen kein Haar gefunden. Die Leute bilden eine lebendige Illustration zu dem gedankenlosen Sasagen, wie es auf so vielen Rathhäusern herkömmlich ist. Im Laufe der Beweisaufnahme kam zur Sprache, daß Bürgermeister Hambrecht, dem Statut der Sparkasse zuwider, nach welchem er sich dem Institut gegenüber nicht höher als 5 000 M. verbürgen darf, für den fünffachen Betrag als Bürge angegeben war. Er soll sich übrigens in Bezug auf Bürgschaft geäußert haben: „Wenn nur der erste Bürge was hat, der zweite braucht nichts zu haben.“

Zunächst erhielt der Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage. Er kam einleitend auf das kassierte Urteil des Landgerichts Heidelberg und weiter auf die Entscheidungsgründe des reichsgerichtlichen Erkenntnisses zurück. Im kritischen Moment habe es sich im ersten Falle nicht um die Frage des Gewinnes gehandelt, sondern darum, daß ein Vermögensverlust entstanden war, der z. Bt. vom Hauptschuldner nicht gedeckt war und den die Bürgen decken sollten, wenn die Kasse den Verlust nicht tragen sollte. Zudem der Gemeinderat aber auf die Hälfte dieser Deckung verzichtete, verfügte er in gekehrter Weise über eine rechtmäßige Forderung der Kasse. Der Vermögensnachteil der Kasse ist nicht wieder aufgehoben worden. Der Vermögensstand der Kasse hat sich verschlechtert. Um den früheren Zustand wieder

herzustellen, ist es nötig, Prozesse zu führen. Der Gemeinderat wollte auch keinen Freigeigkeitsakt vollziehen; das Motiv und die bindende Kraft für den Beschluß war nur der Bürgermeister und sein Interesse. Dem Bürgermeister fiel es nicht ein, bei der Versteigerung die eigene Haut zu riskieren. Seines Einflusses in der Gemeinde und der Ratsversammlung sicher, versprach er seinem Mitbürger, dafür zu sorgen, daß die Sparkasse sie nicht sitzen lasse. Zwei wildfremden Bürgen wäre die Kasse nicht so entgegengekommen. Heute nach drei Jahren besteht noch eine Benachteiligung der Kasse in Höhe von 686 M. Daß dieser Nachteil absichtlich herbeigeführt wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Für einen guten Glauben können die Angeklagten nicht eine einzige Bestimmung des Sparkassenstatuts anführen. Dasselbe trifft in ganz gleicher Weise auf den zweiten Fall zu. Der Zeuge Dörr wurde für die zweite Stelle als Bürge präsentiert, ohne daß dem Mitbürger ein Wort davon gesagt wurde. Dieser Dörr war für 2000 M. gepfändet und 2 Monate nach der Bürgschaft stellte derselbe Gemeinderat diesem Manne ein Vermögenszeugnis aus, daß er völlig vermögenslos sei. In beiden Fällen haben sämtliche Angeklagte als Mittäter gehandelt. Auf die Höhe der Strafe kommt es nicht an, sondern darauf, zu zeigen, daß auch in der Gemeindeverwaltung eines despotischen (gewaltherrischen) Bürgermeisters doch nicht ungestraft gegen Recht, Pflicht und Gewissen in egoistischem Interesse liegende Handlungen vollführt werden dürfen. Nachdem der Staatsanwalt darauf hingewiesen, daß schon das freisprechende Urteil des Landgerichts Heidelberg in weiten Kreisen nicht verstanden worden sei, beantragte er gegen den auf seinen Vermögensvorteil bedachten Hambrecht eine Geld- und Gefängnisstrafe. Die Verteidigung (Rechtsanwalt Dr. Schottler aus Heidelberg) wies Eingang darauf hin, daß die ganze Angelegenheit dem Nachseht eines entlassenen Schreibers entsprang. Wenn die Angeklagten bestraft würden, so sei das ihr moralischer Tod, in ihrer Gemeinde seien sie gerichtet. Die Gemeindeparkassen seien für Leute, wie die Angeklagten, ein wahres Danaergefäß. Die Gemeinde Sandhausen sei eine große Gemeinde und Beschlüsse in Bezug auf die Sparkasse liefen mit vielen andern nebenher. Die Uebernahme des Hauses zu 13000 M. sei nichts anderes als eine Bilanzierung des Vermögensobjektes gewesen. Durch diesen Beschluß seien die Bürgen nicht im Geringsten entlastet worden. Die Angeklagten hatten keine andere Auffassung, als daß, wenn bei der Weiterveräußerung die Kasse nicht zu dem ihren käme, die Bürgen eben zahlen müßten. Die Angeklagten verstehen gar nicht, wo man mit dem „Gewinn“ hinaus will. Sie haben geglaubt, den Bürgen ein Äquivalent bieten zu sollen, damit sie nicht geschädigt werden. Eine stillschweigende Entlastung von Bürgen ist zivilrechtlich nicht wirksam und kann deshalb auch strafrechtlich nicht in Betracht kommen. Was die Gemeinderäte anbelangt, so haben sie eben mit halbem Ohre die Erläuterungen angehört und Ja und Amen dazu gesagt. Die Unterschrift beweist für ihre Mitwirkung nichts. Schließlich hob der Verteidiger bezüglich Hambrechts noch hervor, daß ein Schuldner doch nicht gleichzeitig Beauftragter sein könne, um mit dem Antrage auf Freisprechung sämtlicher Angeklagter zu schließen. Um halb 5 Uhr zog sich das Gericht zur Beratung zurück, um erst um halb 9 Uhr, also nach 4 Stunden (!) wieder zu erscheinen. Das Urteil lautet auf Freisprechung aller Angeklagten. In der knappen Begründung wurde ausgeführt, daß die Kasse zwar einen Nachteil erlitten habe, der Nachweis aber nicht erbracht sei, daß die Angeklagten im Bewußtsein, die Kasse zu schädigen, gehandelt hätten.

**Erhöhung des Gehalts eines Gemeindecrechners.**

Der Gemeindecreechner in F. hat beim Gemeinderat um Erhöhung seines Gehaltes von jährlich 174 M. auf 250 M. nachgesucht. Der diesbezügliche Beschluß wurde von dem Bürgerausschuß abgelehnt. Der Creechner wandte sich nun an das Bezirksamt mit der Bitte um Erhöhung seines seitherigen Gehaltes beifällig zu sein, da er ohne Aufbesserung nicht in der Lage sei, seinen Dienst weiter zu führen.

Dem Creechner wurde eröffnet, daß sich in dem vorliegenden Falle die Ausübung eines Zwangs auf die Gemeinde als ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang bringen läßt. Die Festsetzung des Gehalts des Creechners ist ausschließlich Sache des Bürgerausschusses (§ 21 Gem.-Ordg.). Der § 172a Gem.-Ordg. ließe einen staatlichen Zwang nur dann zu, wenn nachgewiesen wäre, daß durch einen verfehlten Beschluß der Gemeindeverwaltung die ordnungsmäßige Besorgung des Creechnerdienstes unmöglich gemacht wäre.

Dagegen wurde vom Amt dem Gemeinderat empfohlen, beim Bürgerausschuß nochmals unter eingehender Darlegung sämtlicher Verhältnisse auf Fassung eines bezügl. Beschlusses hinzuwirken; dabei wurde noch ausgeführt:

Es wird dem Gemeinderat schwer fallen, einen geeigneten Mann zu finden, der bei dem seitherigen Einkommen des Creechners dieses Amt dauernd versehen würde. Jeder andere zum Gemeindecreechner Ernannte würde höchst wahrscheinlich, sobald er den Umfang der von ihm zu bewältigenden Geschäfte und der damit verbundenen Verantwortung völlig überblickt hat, früher oder später mit gleichem Antrag, wie der gegenwärtige Creechner, an die Gemeinde herantreten.

Ein öfterer Wechsel in der Person dieses Amtes sollte im Interesse der gleichmäßigen Besorgung des Dienstes, namentlich auch der Stetigkeit in der Betreibung der Einnahmegefälle, und mit Rücksicht darauf, daß durch das jeweilige Einarbeiten die Dienstgeschäfte nur noch schwerer und mit noch mehr Zeitaufwand bewilligt werden können, tunlichst vermieden werden.

Der Gehalt des dortigen Creechners wurde im Jahr 1874 festgesetzt. Seither hat sich die Arbeitslast des Creechners ganz abgesehen von der durch die Durchführung der sozialen Gesetzgebung verursachten Mehrarbeit nahezu verdoppelt. Dazu kommt noch, daß sämtliche Arbeitslöhne seit dieser Zeit eine ganz bedeutende Erhöhung erfahren haben. Trotz all diesen Gründen, die schon längst für eine Gehaltsaufbesserung gesprochen hätten, ist derselbe heute noch der Gleiche wie vor 31 Jahren.

Um das Einkommen des dortigen Creechners mit dem der übrigen Creechner des Bezirks zu vergleichen, haben wir festgestellt, daß dasselbe sich im diesseitigen Amtsbezirk durchschnittlich auf 1% der laufenden Einnahmen beläuft. Eine Bezahlung, die dabei noch gar nicht als eine gute bezeichnet werden kann (vergl. § 28 Abs. 2 N.N.-Anw.) Würde man diesen Maßstab auch für die dortige Gemeinde anlegen so müßte der Gehalt des Creechners mindestens 350 M. betragen.

**Die Noten der Bank für Süddeutschland**

(100 Mark) sind seit dem 1. Januar außer Kurs gesetzt. Mit dem 31. Dezember 1905 verlieren sie ihre Gültigkeit. Seit dem 1. Januar 1903 wurden sie bei der Darmstädter Bank als einfache Schuldscheine eingelöst. Vom 1. Januar 1906 an besteht die Verpflichtung zum Einlösen nicht mehr.

Zusammensetzung der ersten bad. Kammer.

Ord.-Zahl	Namen der Mitglieder der ersten Kammer	Wohnort	Wahlberechtigt	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl d. erhaltenen Stimmen	Bemerkungen
<b>a. Prinzen des Großh. Hauses (3).</b>						
1	Erzogroßherzog Friedrich					
2	Prinz Max					
3	Prinz Karl					
<b>b. Häupter d. standesherrl. Familien (6)</b>						
4	Fürst zu Fürstenberg					
5	" " Leiningen					
6	" v. d. Leven					
7	" zu Löwenstein-Bertheim-Freudenbg.					
8	" Löwenstein-Bertheim-Rosenberg					
9	Graf " Leiningen-Billigheim					
<b>c. Vertreter der kath. u. ev. Kirche (2)</b>						
10	Erzbischof Dr. Körber	Freiburg i. Br.				
11	Evangel. Prälat Dehler	Karlsruhe				
<b>d. Grundherren (8 Abgeordnete).</b>						
12	Graf Robert v. Andlaw	Somburg	Die von Gr. Ministerium in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommenen Grundherren.	41	36	Wahlkreis oberhalb der Murg.
13	Fehr. Ruprecht Böcklin v. Böcklinsau	Rust		41	34	
14	Graf Joh. Franz v. Bodman	Bodman		41	33	
15	Fehr. Albrecht v. Stoyingen	Steyhlungen		41	32	
16	Fehr. Albrecht Mübi v. Gollenberg	Karlsruhe		32	25	Wahlkreis unterhalb der Murg.
17	Fehr. Ernst August Göler v. Ravensburg	Sulzfeld		32	24	
18	Graf Raban v. Helmstadt	Hochhausen		32	24	
19	Fehr. Udo v. La Roche-Starkenfels	Heidelberg		32	24	
<b>e. Hochschulen (3 Abgeordnete).</b>						
20	Hofrat Nümelin	Freiburg	Die ordentlichen Professoren d. Hochschule.	46	—	
21	Geheimrat Bindelband	Heidelberg		46	28	
22	Geh. Hofrat Bunte	Karlsruhe		38	33	
<b>f. Handelskammern (3 Abgeordnete).</b>						
23	Albert Dewig, Fabrikdirektor	Kandern	Die Mitglieder der Handelskammern.	68	36	I. Wahlkr. Konstanz—Wüllg., Frgb., Schopfsh. II. Wahlkr. Karlsruhe, Pforzheim, Lahr. III. Wahlkr. Mannheim-Heidelberg.
24	Geh. Kommerzienrat Robert Koelle	Karlsruhe		62	61	
25	Kommerzienrat Viktor Lenel	Mannheim		40	34	
<b>g. Landwirtschaftsrat (2 Abgeordnete).</b>						
26	Oekonomierat Frank	Karlsruhe	Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer	39	29	
27	Privatmann Julius Kirchner	Karlsruhe		39	13	
<b>h. Handwerkskammern (1 Abgeordneter).</b>						
28	Stadtrat Leonhardt	Mannheim	Die Mitglieder der Handwerkskammern.	92	86	
<b>i. Vertreter der Städte mit Städteordnung (2 Abgeordnete).</b>						
29	Otto Winterer, Oberbürgermeister	Freiburg	Die Mitgl. d. Stadtr. d. wahlberecht. Städte	87	80	I. Wahlkr. Konstanz, Frgb., Lahr, Offenbg., Baden. II. Wahlkr. Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim.
30	Oberbürgermeister Bed	Mannheim		111	102	
<b>k. Vertreter der Städte über 3000 Einwohner (1 Abgeordneter).</b>						
31	Bürgermeister Dr. Weiß	Eberbach	Die Mitgl. d. Gemeinderats d. betr. Städte.	394	361	
<b>l. Vertreter der Kreisausschüsse (1 Abgeordneter).</b>						
32	Rechtsanwalt und Stadtrat Boech	Karlsruhe	Die Mitgl. d. elf Kreis-ausschüsse d. Landes.	83	69	
<b>m. Vom Großherzog ern. 8 Personen.</b>						
1. Zwei höh. richterliche Beamte.						
33	Dr. Bürklin	Karlsruhe				Auf die Dauer des Amtes ernannt.
34	Dr. Dörner, Geheimrat u. Landgerichtspräsident	Karlsruhe				
2. Sechs weitere vom Großherzog zu ernennende Personen.						
35	Hans Thoma, Maler	Karlsruhe				Auf 4 Jahre ernannt.
36	Geheimer Rat Glockner, Direktor der Gr. Steuerdirektion	Karlsruhe				
37	Geheimer Rat Dr. Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	Karlsruhe				
38	Geheimer Rat Dr. Honsell, Direktor der Oberdir. f. Wasser- u. Straßenbau	Karlsruhe				
39	Kommerzienrat Reiß	Mannheim				
40	" Sanders	Lahr				

Die erste Kammer besteht hiernach aus 40 Mitgliedern (bisher 29) und zwar aus 21 gewählten (D.-Z. 12 bis mit 32), aus 11 geborenen (D.-Z. 1 bis mit 11) und aus 8 ernannten (D.-Z. 33 bis mit 40).  
Die zweite Kammer besteht aus 73 (bisher 63) gewählten Mitgliedern.

**Die Kapitalanlagen der Sparkassen.**

In § 19 der Satzungen der Sparkasse A. ist dem § 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Sparkassengesetzes entsprechend die Bestimmung enthalten, daß der Schätzungswert der Liegenschaften bei den Hypothekendarlehen das Darlehen in der Regel doppelt decken soll und ausnahmsweise eine Beleihung bis zu 60 Prozent des Schätzungswertes zugelassen werden kann, wenn das Unterpfand nach Beschaffenheit und Verkauflichkeit besonders vorzügliche Deckung bietet.

Abweichend hievon verlangte die Sparkasse A. in nur 5 von 77 Fällen **doppelte** Deckung, während in 47 Fällen eine Beleihung bis 60 Prozent und in 25 Fällen eine solche von 50—59 Prozent erfolgte.

Diese Abweichung von wichtigen Bestimmungen der Sparkassensatzungen gab im Abhörverfahren Anlaß zu Erörterungen, in deren Verlaufe der diesbezügliche Verwaltungsratsbericht an Gr. Ministerium des Innern zur Vorlage gelangte. Diefes hat sich hierauf mit Erlaß vom 22. November 1905 Nr. 51 632 wie folgt ausgesprochen:

„Für die Hypotheken-Anlagen der Sparkassen ist § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Spark.-Ges. maßgebend. Darnach soll die verpfändete Liegenschaft regelmäßig doppelte Deckung bieten und es darf nur ausnahmsweise für besondere Verhältnisse die Beleihungsgrenze erweitert werden. Hiermit stimmt § 19 Ziffer 1 der Satzungen der Sparkasse in A. überein.

Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß die Beleihungen der Sparkassen in der Regel über 50 Prozent der amtlichen Schätzung nicht hinausgehen.

Nach unserer bisherigen Beobachtung gelingt es auch den Sparkassen durchweg, diese Vorschrift einzuhalten. Von einer allgemeinen Erweiterung der Beleihungsgrenze bis auf 60 Prozent der Schätzung kann deshalb und muß auch schon um deswillen abgesehen werden, weil Mündelgelder nach § 35 der allgemeinen Ausführungs-Berordnung zum B.-G.-B. auf Hypotheken nur bis zu 50 Prozent des Wertes ausgestellt werden dürfen und die Anlage von Mündelgeldern bei den Sparkassen wohl davon abhängig zu machen sein wird, daß die Kapitalien der Sparkassen selbst innerhalb der für Mündelgelder gezogenen Grenze angelegt werden.

Es ist deshalb dem Verwaltungsrat der Sparkasse zu empfehlen, sich tüchtig zu bemühen, trotz des allerdings anzuerkennenden großen Wettbewerbs auf dem Hypothekenmarkt, die Gelder der Sparkasse regelmäßig mündelsicher auszuleihen.“

**Vermächtnis einer Gemeinde.**

Der Stadtgemeinde B. wurde im Jahr 1898 ein Vermächtnis im Betrage von 300 M. mit der Auflage zugewiesen, das Grab der Mutter der Stifterin in Ordnung zu halten.

Das betr. Kapital wurde von der Gemeinde als selbständige Stiftung behandelt und die Verwendung des Ertrags derselben in einer Anhangsrechnung zur Gemeinderrechnung nachgewiesen.

Durch den Gr. Verwaltungshof wurde nun anlässlich der Prüfung der Nachweisung über das Vermögen der weltlichen Ortsstiftungen ausgesprochen, daß es sich bei diesem Vermächtnis um keine Stiftung im Sinne des § 1 Abs. 1 St.-G. handle u. der bezl. Eintrag in der Tabelle zu streichen sei. Vom Amt wurde hierauf dem Gemeinderat eröffnet: Das Vermächtnis stellt sich als ein Vermächtnis mit Auflage (B.-R.-S. 1043 a B.-G.-B. § 2 192 ff.) dar, dessen Annahme seiner Zeit der staatlichen Genehmigung bedurfte. (§ 1 Abs. 2 Stift.-Ges. in der vor dem 17. Juni 1899 geltenden Fassung).

Hiernach hat die Gemeinde nur die Aufgabe, das Grab der Mutter der Vermächtnisgeberin, solange die Erfüllung der Auflage möglich, d. h. solange der Friedhof als solcher benötigt wird, durch einen Gärtner in Ordnung bringen zu lassen, keineswegs aber auch die Verpflichtung das Kapital besonders anzulegen, über die Verwendung des Zinsertragnisses Nachweisung zu führen, oder das ganze Zinsertragnis auf das Grab zu verwenden. Das Vermögen der sogen. A. schen Grabstiftung ist in der Gemeinderrechnung unter § 20 zu vereinnahmen. In § 26 c der Rechnung ist künftig die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung des Grabes einzutragen.“

**Sparkassenverbands-Gründungen.**

Dem Beispiele der Sparkassen des Saarkreises folgend hat sich nun auch im Amtsbezirk Adelsheim eine Bezirksparkasse gebildet, indem der seit 1854 als Einzelsparkasse bestehenden Sparkasse Adelsheim mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an einige umliegende Gemeinden als Mitbürgen beigetreten sind. Der hierwegen abgeschlossene von Gr. Ministerium des Innern bereits genehmigte Vertrag enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Vertrag zwischen der Sparkasse Adelsheim, der Stadtgemeinde Adelsheim und den Gemeinden Korb, Dippach, Hagenbach, Leibenstadt, Kuchsen, Semsfeld, Unterkessach und Zimmern.

§ 1 Die Spar-, Waisen- und Hinterlegungs-Kasse Adelsheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an in eine Bezirksparkasse mit Sitz und Verwaltung in Adelsheim umgewandelt unter Garantieübernahme der Gemeinden Adelsheim, Korb, Dippach, Hagenbach, Leibenstadt, Kuchsen, Semsfeld, Unterkessach und Zimmern.

§ 2 Die Stadtgemeinde Adelsheim übernimmt das Verwaltungsgebäude der Sparkasse käuflich zum Brandversicherungsanschlag mit 26 100 M. — sechs- undzwanzigtausend einhundert Mark. — Der Kaufpreis ist bar durch Abzug von dem nach § 4 an die Stadt Adelsheim übergehenden Reservefond zu zahlen. Das Verwaltungsgebäude hat folgenden Liegenschaftsbeschrieb — folgt Beschrieb. —

Sie vermietet an die Bezirksparkasse die Kassenräume und die Wohnung des Rechners um einen vertragmäßig festzusetzenden Mietzins.

§ 3. Das vorhandene Inventar wird der neuen Bezirksparkasse überlassen.

§ 4. Die Sparkasse verpflichtet sich, den sich auf 31. Dezember 1905 ergebenden Reservefond abzüglich des in § 2 festgesetzten Kaufpreises an die Stadtgemeinde Adelsheim nach folgenden Bestimmungen zu bezahlen:

§ 5. a) Die neuen Garantiegemeinden entrichten zur Neubildung eines Reservefonds ein Eintrittsgeld von 5 Mark pro 1000 Mark Steuerkapital nach Maßgabe der für das Jahr 1905 gemeindesteuerpflichtigen Gesamtsteuerkapitalien.

b) Das Eintrittsgeld der Gemeinde Adelsheim wird an dem nach § 4 der Stadt Adelsheim zufallenden Reservefond abgezogen und bleibt bar in der neuen Bezirksparkasse, das der übrigen Gemeinden wird entweder in Bar oder durch Gutschrift der auf sie entfallenden Sparkassenüberschüsse aufgebracht. Bis zur Einzahlung bezw. Gutschrift sind die Eintrittsgelder mit 4 Proz. zu verzinsen.

c) Solange die Eintrittsgelder auf die angegebene Weise nicht einbezahlt, bezw. gutgeschrieben sind, wird der Stadtgemeinde Adelsheim eine 4-prozentige, jährliche Verzinsung des nach Abzug ihres Eintrittsgeldes verbleibenden Reservefonds zugesichert, da dieser

bis dahin als Teil des gesetzlichen Reservefonds zu haften hat.

d) Soweit die Eintrittsgelder einbezahlt, bezw. gutgeschrieben sind, hört die Haftung auf und der frei gewordene Betrag wird der Stadt Adelsheim zur Verfügung gemäß § 15 des Spark.-Gesetzes zugewiesen, falls der Stand des Reservefonds nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes und der Satzungen dies alsdann zuläßt.

§ 6. Die Garantieübernahme und die jeweilige Verteilung der Sparkassenüberschüsse erfolgt im Verhältnis der der Gemeindebesteuerung zugrundegelegten Gesamtsteuerkapitalien, unter Benützung des Katasters des die Ueberschüsse nachweisenden Rechnungsjahres. Außerdem erhält die Stadtgemeinde Adelsheim zu gemeinnützigen Zwecken stets jährlich vorweg die Summe von 2500 Mark — zweitausend fünfshundert Mark.

§ 10. Der in § 6 festgelegte Verteilungsmodus kann nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Adelsheim durch den Verbandsausschuß abgeändert werden.

### Das Wirtschaften bei vorübergehenden Anlässen.

Auf Antrag des Gemeinderats D. wurde dem Wirt F. allda durch bezirksamtliche Entschliebung gemäß § 5 der V.-D. vom 27. November 1895 ausnahmsweise gestattet, anlässlich einer 3 Tage dauernden Versteigerung des Bürgergabbolzes, Wein an die anwesenden Steigerungsliebhaber zu verabreichen. Für diese Bewilligung wurde die halbe Entscheidungsportel von 3 M. angelegt. Bei der Sportelvisitation wurde dieser Anlaß unter Hinweis auf eine Entscheidung Gr. Verwaltungshofes vom 11. März 1903 Nr. 70360 beanstandet, wornach auch noch die in § 25 Ziff. 20 Verm.-Geb.-Ges. vorgeschriebene Taxe von 3—25 M. in Anlaß zu kommen habe.

Gegen den nachträglichen Sportelanlaß erhob der Gemeinderat D. mit der Begründung Beschwerde, daß zur Erteilung des Ausschankes geistiger Getränke bei vorübergehenden Gelegenheiten nach § 49 der V.-D. zur Gem.-D. nicht das Bezirksamt, sondern die Ortspolizeibehörde zuständig sei. Mit der Verfügung des Bezirksamtes sei deshalb keine Erlaubnis zum Wirtschaften erteilt, sondern nur eine Ausnahme von dem Verbot der Abgabe geistiger Getränke bei Versteigerungen zugelassen worden.

Durch Erlaß Gr. Verwaltungshofes vom 6. Jan. 1906 Nr. 64944 hat derselbe hierauf folgende Entscheidung erlassen:

„Auf Grund der Vorstellung des Gemeinderats D. — ic. — haben wir die Frage einer nochmaligen Prüfung unterzogen und sind zu folgendem, von der anlässlich der Sportelvisitation Schoppsheim vertretenen Auffassung abweichenden Ergebnis gekommen.

Die auf Grund des § 5 der V.-D. vom 27. November 1895 die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen betr. erteilte Genehmigung einer Ausnahme von dem Verbot des Wirtschaftens bei öffentlichen Versteigerungen ist nicht als eine Erlaubnis im Sinne des § 25 Ziff. 20 der V.-G.-G. sondern nur als die Vorbedingung für die Erlangung einer solchen Erlaubnis anzusehen.

Die Erlaubnis zum Wirtschaften bei vorübergehenden Anlässen ist aber gemäß § 49 der V.-D. von der Ortspolizeibehörde zu erteilen und daher nur in den Fällen tarpflichtig, in welchen die Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist. Dies ist in D. nicht der Fall. Für die in Frage stehenden Entschliebungen können also Taxen nicht zum Anlaß kommen.

Wir nehmen daher unsere in entgegengezettem Sinn ergangene Anordnung zurück und beauftragen Gr. Bezirksamt für den Rückersaß Sorge zu tragen.

Wir bemerken, daß es sich empfohlen hätte, die Beschlüsse des Bezirksamtes derart zu fassen, daß nur die Genehmigung der Ausnahme von dem Verbot des Wirtschaftens ohne Bezeichnung der Person des zuzulassenden Wirtes ausgesprochen worden wäre.

Diese Genehmigung ist in jedem einzelnen Fall nachzusehen und falls keine Gründe zur Verjagung vorliegen, zu erteilen.“

### Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen für kirchliche Zwecke.

Die Gemeinde S. legte dem Bezirksamt D. einen Bürgerausschußbeschuß zur Genehmigung vor, wonach von den Ueberschüssen der von dieser Gemeinde allein verbürgten Sparkasse mit 4516 M. der Betrag von 4000 M. zur teilweisen Tilgung der vorhandenen Kirchenbauschuld Verwendung finden sollte.

Da das Bezirksamt darüber im Zweifel war, ob Sparkassenüberschüsse überhaupt zu kirchlichen Zwecken verwendet werden können, nachdem durch das Kirchensteuergesetz den Kirchengemeinden ein Mittel an die Hand gegeben wurde, den kirchlichen Aufwand durch örtliche Kirchensteuer zu decken.

Mit Erlaß vom 28. Februar 1899 Nr. 6765 eröffnete das Groß. Ministerium dem Bezirksamt, daß die Frage, ob Sparkassenüberschüsse zu Kirchenbauten oder zur Tilgung von Kirchenbauschulden an Stelle der Erhebung von Kirchensteuern verwendet werden dürfen, nicht unbedingt bejaht werden kann. Es sei vielmehr in erster Reihe daran festzuhalten, daß die Aufwendungen für Kirchenbauten auf dem durch das Gesetz vom 26. Juli 1888 vorgesehenen Wege aufgebracht werden. Dagegen ist nichts im Wege, zu solchen Zwecken Beiträge aus den Ueberschüssen der Sparkasse zu bewilligen, sofern die politische Gemeinde nicht gesetzlich für die Kirchenbauschuld aufzukommen habe und im einzelnen Falle nach den Verhältnissen der bürgernden Gemeinde, insbesondere ihrer konfessionellen Zusammensetzung und, falls nicht andere dringende gemeinnützige Zwecke vorliegen, eine solche Verwendung von Ueberschüssen gerechtfertigt erscheine.

Diese Ausführungen wurden einem hierauf ergangenen bezirksrätlichen Erkenntnis zu Grunde gelegt, wornach zu dem beschlossenen Zweck statt 4000 M. nur 1500 M. aus Sparkassenüberschüssen verwendet werden dürfen. Zur Begründung wurde insbesondere angegeben, der Bezirksrat erachte es nicht für zweckmäßig, daß beinahe sämtliche Sparkassenüberschüsse allein durch die Tilgung der Kirchenbauschuld aufgezehrt würden, nachdem auch für andere gemeinnützige Zwecke (Einführung der Hochdruckwasserleitung, Verbesserung der Feuerlöschrichtungen usw.) die Ueberschüsse dringend erforderlich seien.

### Maßgebende Seelenzahl bei Umlegung von Gemeindeaufwand.

Soweit das Anteilsverhältnis nach der Seelenzahl berechnet wird — bei Schulverbänden, zusammengesezten Gemeinden — ist der Berechnung in den Voranschlägen für 1906 das Ergebnis der Volkszählung von 1900 nicht 1905 zu Grunde zu legen. Nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1901 Nr. 1064 muß, soweit Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richten, jeweils die durch die letzte regelmäßige Volkszählung endgiltig festgestellte Bevölkerungszahl als maßgebend angesehen werden (vgl. auch

das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Dez. 1889, Zeitschrift 1900 Seite 96). Endgültig festgestellt ist das Volkszählungsergebnis erst, wenn die Materialien vom Statistischen Landesamt vollständig durchgeprüft und, wo nötig, berichtigt sind. Dies wird für das ganze Großherzogtum voraussichtlich erst gegen Ende des auf die Zählung folgenden Jahres der Fall sein. Das Ergebnis der Volkszählung muß somit im Staatsanzeiger verkündigt sein, bevor dasselbe in den fraglichen Fällen zu Grunde gelegt wird.

#### Bewilligung von Remunerationen seitens der Gemeinden an Lehrer.

Bei der Prüfung der Gemeinderrechnungen im Bezirke M. wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Gemeinden an die Lehrer in Anerkennung bes. Leistungen, guter Prüfungsergebnisse u. Remunerationen bewilligt werden. Auf die im Abhörverfahren gestellte Anfrage, ob der Lehrer die nach § 13 des Beamtengesetzes erforderliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen gedachter Art erwirkt habe, erhielt man durchweg eine verneinende oder aber eine ausweichende Antwort.

Das Amt sah sich daher veranlaßt, bei Hr. Oberschulrat eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob es angängig und wünschenswert erscheine, daß anlässlich der Prüfung der Gemeinderrechnungen auch eine Kontrolle inbezug auf die Erteilung der zu fraglichen Bewilligungen erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung geübt werde, oder ob etwa analog der Anordnung bei Uebnahme von Rechnungstellgeschäften seitens der Lehrer von jedem vorkommenden Falle der Ober Schulbehörde Anzeige erstattet werden solle.

Der Hr. Oberschulrat hat hierauf mit Erlaß vom 5. Januar 1906 Nr. 784 dem Amt erwidert:

„Es wird sich empfehlen die betreffenden Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß die Lehrer zur Annahme von besonderen Besoldungen der diesseitigen Genehmigung bedürfen; die Beurkundung in der Gemeinderrechnung darüber, daß diese Genehmigung erteilt worden ist, wird u. E. kaum verlangt werden können, da die Rechtmäßigkeit der Ausgabe von dieser Genehmigung nicht abhängig ist.“

Dagegen hielten wir es zur Ausübung einer Kontrolle darüber, ob der Vorschrift des § 13 des Beamtengesetzes genügt worden ist, für wünschenswert, daß uns von jedem dem Hr. Bezirksamt zur Kenntnis kommenden Falle Anzeige erstattet werde.“

#### Die Gebühren der Ortsbauwähler und deren Stellvertreter für den Gang zur Verpflichtung.

Auf eine Anfrage des Bezirksamtes D. bei dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt, wer die Gebühren der Ortsbauwähler und ihrer Stellvertreter für den Gang zur Verpflichtung zu tragen habe und ob hierfür die Gemeindegebührenordnung oder § 35 der V.-V. zum Geb.-Verf.-Ges. maßgebend sei, hat die genannte Anstalt erwidert, daß im Hinblick auf § 9 Abs. 1 der Dienstweisung für die Bauwähler, — wonach die Gebühren der Bezirks- und Ortsbauwähler mit Ausnahme der daselbst unter Lit. a und b bezw. Abs. 2 und 3 ausdrücklich bezeichneten Fälle von der Gebäudeverf.-Anstalt zu tragen sind — die von den Ortsbauwählern für den Gang zur Verpflichtung angeforderten Gebühren, bezüglich deren Höhe § 35 der Vollz.-V. zum Geb.-Verf.-Ges. maßgebend sei, auf die Gebäudeversicherungsanstalt übernommen werden.

Sämtlich der Aufstellung und Vorlage der Gebührenverzeichnisse ist § 10 der Dienstweisung für die Bauwähler maßgebend.

#### Erlasse, Entscheidungen etc.

##### Hat der Erjakanspruch einer Ortskrankenkasse nach § 50 R.-V.-G. ein Vorrecht im Konkurse des Arbeitgebers?

Ein Arbeitgeber sollte, als Folge unterlassener Anmeldung eines Arbeiters, der betr. Ortskrankenkasse als Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel und Krankengeld des erkrankten und nicht angemeldeten Arbeiters insgesamt 304,66 M. erlegen. Der Arbeitgeber war inzwischen in Konkurs geraten und so meldete die Ortskrankenkasse ihre Forderung zur Konkursmasse an und beanspruchte hierfür Vorrecht gemäß § 61 Ziffer 3 der Konkursordnung.

Der Konkursverwalter bestritt die Forderung nebst Vorrecht, weshalb die Kasse Klage beim Amtsgericht erhob, dahingehend: „festzustellen, ob der Klägerin an die beklagte Konkursmasse für Krankheitskosten des Maurers M. eine Forderung von rund 300 M. mit Vorrecht des § 61 Ziff. 3 der R.-Ordg. zustehe und der Beklagten auch die Kosten des Prozesses zur Last zu legen.“

Die Beklagte machte für die Abweisung der Klage u. a. geltend, daß der Gemeinschuldner bezw. die Konkursmasse den Beitrag für das nichtangemeldete Mitglied bezahlt habe, der Kasse somit durch die Nichtanmeldung kein Schaden erwachsen sei. Selbst wenn man aber auch die Erjakspflicht des Arbeitgebers anerkenne, so eigne sich diese Forderung doch nicht zur Anmeldung zur Konkursmasse, da diese Erjakleistung gewissermaßen einer Geldstrafe gleichkomme, welche nach § 63 Ziff. 3 R.-O. nicht im Konkurse geltend gemacht werden könne.

Das Amtsgericht begründet seine örtliche und sachliche Zuständigkeit gemäß § 146 Abs. 2 R.-O. und § 23 G.-V.-G., da es sich lediglich um eine Feststellungsklage handle.

In der Sache selbst wird dem Klageantrag entsprechend erkannt u. a. aus folgenden Gründen:

Der § 50 R.-V.-G. spricht lediglich von „Erstattung“ der gemachten Aufwendungen. Es ist also in keiner Weise von Strafe die Rede. Ein strafähnlicher Charakter ist dieser Erstattungspflicht des Arbeitgebers wohl auch deshalb nicht beizulegen, weil in § 31 R.-V.-G. gerade für den Fall der nicht rechtzeitigen Anmeldung neben Beitrags- und Erstattungspflicht des § 50 Abs. 1 und 2 R.-V.-G. noch eine Geldstrafe bis zu 20 M. vorgesehen ist.

Ist demnach diese Erstattungspflicht des § 50 R.-V.-G. keine Geldstrafe, so kann sie auch im Konkurse angemeldet werden.

Was das Vorrecht dieser Forderung anlangt, so kommen unter § 61 Ziff. 3 R.-O. die Forderungen der öffentlichen Verbände wegen der nach Gesetz zu entrichtenden Leistungen aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens. Die streitige Forderung rührt aus dem letzten Jahr vor Eröffnung des Verfahrens und beruht auf Gesetz. Als öffentlicher Verband ist die Ortskrankenkasse aber zweifellos zu betrachten, denn sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Personenverband vom Staat in's Leben gerufen, dessen Aufsicht er untersteht.

Aus diesen Gründen wurde dem Klagebegehren vollständig entsprochen.

##### Benützung von Impressen zu Urkunden der Hilfsbeamten.

Die Urkunden dürfen bei Benützung von vorgedruckten Entwürfen nicht mit weniger Sorgfalt gefertigt werden als die gänzlich mit der Hand geschriebenen. Hierauf ist bei den Hilfsbeamten mit allem Nachdruck hinzuwirken. Eignet sich eine Impresse im

einzelnen Fall nicht wohl zur Verwendung, so hat der Hilfsbeamte die Urkunde ohne Benützung der Impresse zu fertigen.

Just.-Min., 22. März 1905, Nr. 12468.

**Wiederholte Fertigung einer fehlerhaften Urkunde.**

Der Kaufvertrag trägt das Datum vom 21. Juni 1903 und den Einlaufsvermerk vom 9. Juli 1903. Der Hilfsbeamte hat das erheblich spätere Datum des Einlaufs damit erklärt, daß er auf Weisung des Notars den Vertrag nochmals beurkundete, da die zuerst gefertigte Urkunde fehlerhaft gewesen sei, und er habe dann das alte Datum wieder benützt. Dieses Verfahren erscheint in mehrfacher Beziehung bedenklich:

Wenn die vom Hilfsbeamten ausgenommene Urkunde nicht geeignet war, die Grundlage für die Eintragung ins G.-B. zu bilden, so hätte das G.-B.-A. kurzerhand vorzurufen und den Mangel bei dieser Gelegenheit zu verbessern, entweder eine Ergänzung oder Berichtigung des Vertrages durch Zwischenverfügung veranlassen oder — wenn auch dies nicht zugänglich war — die Zurückweisung des Eintragungsantrags verfügen sollen (§ 18 G.-B.-D.).

Keinesfalls durfte die ursprüngliche Urkunde, welche sofort mit dem Eingangsvermerk zu versehen war (§ 13 G.-B.-D.) und einen Teil der Grundakten bildete, beseitigt werden, und ebensowenig durfte der zweiten Urkunde ein früheres Datum als das der Errichtung gegeben werden.

Just.-Min., 22. März 1905, Nr. 12468.

**Die Gemeindefeststellungsordnung betr.**

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 17. Januar veröffentlicht eine vom 12. Dezember datierte diesseitige Bekanntmachung, die Gemeindefeststellungsordnung betr., die eine Anleitung zur Führung der Gemeindefeststellungen in denjenigen Städten und Landgemeinden enthält, welche der Städteordnung nicht unterstehen.

Für die Städteordnungsgemeinden haben wir von der Erlassung einer Feststellungsordnung abgesehen, weil ein Bedürfnis hierfür nicht ausdrücklich geltend gemacht worden ist und weil außerdem die Verhältnisse der einzelnen in Betracht kommenden Städte derartig verschiedene sind, daß sich einheitliche Vorschriften kaum empfehlen; außerdem werden die hier in Betracht kommenden Gemeindebeamten nach Maßgabe der in der Amtsregistraturordnung enthaltenen Grundsätze un schwer in der Lage sein, die Registraturen der Städte der Städteordnung in Ordnung zu halten.

Dagegen entspricht die Herausgabe einer Gemeindefeststellungsordnung für die übrigen Gemeinden des Landes einem mehrfach geäußerten Wunsche der Gemeindeverwaltungen und es sollte durch die bereits in Nr. 114 der Karlsruher Zeitung vom vorigen Jahre erfolgte Ankündigung der Gemeindefeststellungsordnung insbesondere dem vorgebeugt werden, daß auf Grund der neu eingeführten Amtsregistraturordnung Privatarbeiten herausgegeben werden, die einer einheitlichen und sachgemäßen Behandlung der Gemeindefeststellungen nicht förderlich sind.

Wie sich aus der Bekanntmachung vom 12. v. Mts. selbst ergibt, ist es keineswegs beabsichtigt, die Gemeindefeststellungsordnung durchweg in allen Gemeinden in absehbarer Zeit gleichmäßig in Kraft treten zu lassen; vorgeschrieben ist nur, daß, wo eine Gemeindefeststellung neu geordnet wird, dieselbe nach den Bestimmungen der neuen Gemeindefeststellungsordnung eingerichtet und fortgeführt werden muß; im übrigen dient die Bekanntmachung aber auch als Anleitung für die Lösung zweifelhafter Fragen, die sich bei der

Führung solcher Registraturen ergeben, welche noch nicht nach der neuen Vorschrift geordnet sind.

Ueber die Frage, ob eine Gemeindefeststellung neu zu ordnen sei, befindet zunächst der Gemeinderat nach pflichtmäßigem Ermessen; die Bezirksämter werden nur da Anlaß haben, auf die Durchführung der neuen Bestimmungen zu dringen, wo die mangelhafte Ordnung der Registratur ein Einschreiten im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung erforderlich macht.

Im übrigen zweifeln wir nicht daran, daß zahlreiche größere Gemeinden aus eigener Entschlieung in absehbarer Zeit an eine Neuordnung ihrer Registraturen nach den neuen Vorschriften herantreten werden.

Um den Ratsschreibern die Registraturgeschäfte möglichst zu erleichtern, hat der Registrator im diesseitigen Ministerium, Kanzleirat Küßly, eine Handausgabe der Gemeindefeststellungsordnung mit Zusätzen, Erläuterungen und einem Wörterbuch zur Rubrikenordnung verfaßt, welche demnächst im Verlage von A. Emmerling und Sohn in Heidelberg zu einem Preise von etwa 2,50—3,00 M. erscheinen wird.

Die Gemeinderäte sind auf dieses Buch mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß nach dem Dargelegten die Anschaffung desselben auch für diejenigen Gemeinden in Betracht kommen kann, welche vorerst an eine Neuordnung ihrer Registraturen nach Maßgabe der neuen Vorschriften noch nicht heran zu treten beabsichtigen.

(M. d. J. vom 24. Jan. 1906, Nr. 4998).

**Briefkasten.**

**An Herrn Amtsrevident K. in B.** Ausweislich Ihrer Anfrage ist auf den Liegenschaften des Gemeindefeststellers für die Gemeinde eine Höchstbetragshypothek von 4000 M. eingetragen. Der Gemeinderat hat jetzt beschlossen, daß die Sicherheitssumme auf 2000 M. reduziert werde.

1) Ihre Annahme, daß kraft Gesetzes, d. h. ohne Eintragung ins Grundbuch infolge des Gemeinderatsbeschlusses für den 2000 M. übersteigenden Betrag eine Eigentümerhypothek entsteht, ist unseres Erachtens zutreffend. Das Reichsgericht hat in Bd. 55 S. 215/220 ausgesprochen, daß die Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuchs über die Entstehung der Eigentümerhypothek (Eigentümergrundschuld) auch auf Sicherungshypotheken (§ 1184 B.-G.-B.) und namentlich auch auf Maximalhypotheken (§ 1190 B.-G.-B.) Anwendung finden.

2) Das Grundbuch steht demnach mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr in Einklang (§ 894 B.-G.-B.). Es kann deshalb die Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden. Nach § 22 der Reichsgrundbuchordnung bedarf es zur Berichtigung des Grundbuchs der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird (d. i. vorliegenden Falles der Gemeinde) nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Der Nachweis ist nach § 29 der Reichsgrundbuchordnung durch eine öffentliche Urkunde zu führen. §§ 361, 362 der Grundbuchdienstverordnung. Als öffentliche Urkunde ist wohl eine Ausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses anzusehen. (Als Mächtigster ist übrigens, nebenbei bemerkt, nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeinde anzusehen; der Gemeinderat ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde.)

3) Die Eigentümerhypothek kann nach § 1176 B.-G.-B. nicht zum Nachteil der dem Mächtigsten verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden. Sieht also der Höchstbetragshypothek der Gemeinde im Range nach.



4) An diesem Rangverhältnis wird selbstverständlich dadurch nichts geändert, daß der Eigentümer gemäß §§ 1180, 1188, 1177, 1198 B. G. B. in eine andere Hypothek umwandelt. § 472 Abs. 2 b der Grundbuchdienstverordnung.

**1876 Jubiläums-Katalog. 1906.**

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens in der Nähmaschinen-Branche versendet die weltbekannte Berliner Nähmaschinen- und Fahrrad-Großfirma **M. J a c o b s o n**, Berlin N. 24 Viniensstr. 126, einen reichhaltigen Katalog mit Illustrationen fast sämtlicher Systeme von Nähmaschinen, Waschmaschinen, Kollmaschinen u. anderer sämtlicher Haushaltmaschinen und ist dieser Katalog mit Bezug auf genaueste Veranschaulichung der gegenwärtig erreichten Technik der genannten Maschinen aufs Kunstvollste ausgeführt. Die unter der Marke „Deutsche Singermaschine Krone“ eingeführten Nähmaschinen sowohl als auch die unter Marke „Zoller“, „Militaria“ eingeführten Fahrräder sind in Militär-, Post-, Eisenbahn- und Beamtenkreisen sowie in fast sämtlichen Haushaltungen beliebt geworden und genießen überall den Vorzug. Fahrräder „Zoller“, „Militaria“, Modell 1906, zeichnen sich wieder durch gediegenen, eleganten Bau aus, und liefert die Firma neben diesen bevorzugten Marken noch eine billigere Marke „Büffel“, welche sich in jeder Beziehung ebenso durch Stabilität, als auch durch schönen Bau auszeichnet. Die Fabrikate der genannten Firma haben sich in jeder Beziehung als zuverlässig erwiesen.



**45 Mk. P.**  
 Erste, älteste, größte, vornehmste Firma dieser Art Deutschlands. Die weltbek. Nähmaschinen- u. Fahrrad-Firma **M. J a c o b s o n**, Berlin N. 24, Viniensstr. 126, liefert an: v. Post-, Preussisch- und Reichs-Verordnungen, Beamtenvereinen, Lehrern, Militär-Kriegerverordnungen ganz Deutschlands vornehmlich die neuesten deutsche hochartigen Singer- Nähmaschinen für alle Arten Schneiderei, 4 wöchentliche Probezeit, 6 Jahre Garantie, Wasch-Boill-Maschinen billigst.  
**„Krone“** höchstanspruchsvoll, in Militär-, Post-, Eisenbahn- und Beamtenkreisen beliebt, beste Marke, 60 Mk. an, durch direkten Bezug 50% Ersparnis. Kriebs- Anfertigung nach Ko-sol's, Maschinen in allen Städten Deutschlands zu beschaffen.

**Rechnungsstellung.**

Die Stellung unserer Gemeinderrechnung mit ca. 400 Seiten soll anderweit vergeben werden. Die Vorrechnung ist in bester Ordnung. Angeboten sehen wir baldigst entgegen.  
St. Georgen i. Schwarzwald, 29. Januar 1906.  
**Der Gemeinderat:**  
 Franz.

**Für Gemeinde- und Stiftungsbehörden.**

Ein im Rechnungstellen erprobter Fachmann mit genügend freier Zeit würde noch einige Gemeinde- und Stiftungsrechnungen übernehmen. Nähere Auskunft erteilt die Schriftleitung. Auch die Herren Revisionsbeamten bitten wir, hievon Notiz nehmen zu wollen.

**Den titl. Gemeindebehörden empfehlen wir unser größtes Lager in Impressen für den täglichen Bedarf.**

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise. Besonders empfehlen wir auch **Titel mit Vorbericht**, **Gemeinde-Voranschlag**, **Rechnungs-Abschluss**, **Darstellung** sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen. Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.  
**Rechnungsimpressen** Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.  
**Kapital- und Zins-Impressen.**

**Rechnungsimpressen** mit Vordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impressen haben wir allein erworben.

Den Herren **Rechnungsstellern** bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

**Kassensturzprotokolle**

für **Gemeindekassen** und **Stiftungen**, **Kranken- und Invalidenkassen**. Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und praktisch ausgearbeitet.

**Impressen für Waldwirtschaft.**

Ganz neu:  
**Holzversteigerungsprotokoll** mit Einzugsregister, **Holzaufnahmebücher**, Taschenformat u. lose Bogen, **Holzversteigerungsprotokoll** für Langholz, **Holzaufnahmeliste** über Bau- und Nutzholz, **Klafterholz**, **Reisig und Abfallholz**, **Monatsspalten**, Form. 1 (Benigtbietenden), Form. 2 (Meistbietenden), **Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath**, Bonndorf bad. Schwarzw.

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle: Spartafasskontroleur Zier in Bonndorf**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.